

# Öffentliche Bekanntmachung

## Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 154), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 17. April 2024 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

### Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 14. Dezember 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 5 Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss die folgenden Ausschüsse (in alphabetischer Reihenfolge):

<b>Ausschuss</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Bau- und Liegenschaftsausschuss	Bauen, Verkehr und städtische Liegenschaften
Bildungs- und Sportausschuss	Schulen, Hochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen und Sport
Bürgerservice-Ausschuss	Digitalisierung, Ortsämter, Brandschutz und Ordnung
Finanz- und Beteiligungsausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Kommunale Beteiligungen
Jugendhilfeausschuss	Angelegenheiten gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie der Satzungen des Jugendamtes
Klinikausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes

<b>Ausschuss</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
KOE-Ausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes
Kulturausschuss	Kultur, Denkmalpflege und Museen
Personalausschuss	Personalangelegenheiten
Rechnungsprüfungsausschuss	Angelegenheiten gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Sozialausschuss	Sozial- und Gesundheitswesen, Belange der Seniorinnen, Migrantinnen, Gleichstellung sowie Behinderten
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Nachhaltige Stadtplanung und Regionalentwicklung, Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Mobilität sowie Grünflächen
Tourismusausschuss	Angelegenheiten des Eigenbetriebes
Wirtschafts- und Vergabeausschuss	Wirtschaft und Vergaben

(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Haupt-, Jugendhilfe-, Klinik-, KOE- und Tourismusausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden. Diese Angelegenheiten sind für den Hauptausschuss in dieser Satzung, für den Jugendhilfeausschuss im Gesetz und der Jugendhilfesatzung, für Klinik-, KOE- und Tourismusausschuss in den jeweiligen Eigenbetriebssatzungen geregelt.

(4) In sämtliche Ausschüsse werden elf Mitglieder sowie elf stellvertretende Mitglieder gewählt. In beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal fünf pro Ausschuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.

(5) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
- eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) § 4 Abs. 1 und 2 zur Öffentlichkeit der Sitzungen gelten entsprechend.

b) Die §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

## **§ 6**

„(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn vermutlich folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. bei Bauleistungen (über 500 TEUR),
2. bei Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),
3. bei freiberuflichen Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR).

Dies gilt nicht für Vergaben, die laut Satzung auf Betriebsausschüsse übertragen sind.“

## § 7

„(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Ihr/ihm obliegen insbesondere die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Aufgaben.

(2) Sie/Er entscheidet über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren i. S. d. § 6 Abs. 2, wenn vermutlich die dortigen Wertgrenzen unterschritten werden. Dies gilt nicht für von Eigenbetrieben zu vergebende Leistungen.

(3) Sie/Er entscheidet über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren über deren Durchführung der Hauptausschuss oder sie/er selbst befunden hat.“

c) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird jeweils um eine Ziffer nach oben verschoben.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 10. Juni 2024

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am **17. April 2024** beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. Juni 2024

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin